

# **Statuten der**



# **Pfadiabteilung Altberg**



## **Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen «Pfadiabteilung Altberg» (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in Geroldswil ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Abteilung ist, wer als Biber, Wolf, Pfadi, Raider, Rover oder Leiter/In ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Region bzw. des Korps Hans Waldmann, der Pfadi Züri – Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – sowie der PBS. Der Abteilungsrat kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt auf Einreichung eines entsprechenden Anmeldeformulars hin durch die Abteilungsleiter.

## **Art. 3 AbteilungsleiterIn**

1. Oberste Leitung der Abteilung sind (gemeinsam) eine Abteilungsleiterin und ein Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin und ein Stellvertreter oder ein Abteilungsleiter und eine Stellvertreterin.
2. Falls und solange die Abteilung nicht (im Sinne von Art. 9 PBS-Statuten) gemischt ist, kann ein/e einzige/r AL gewählt werden.
3. Falls die Abteilung gemischt ist und das Amt der AL vorübergehend nicht wie vorgenannt doppelt besetzt werden kann, hat der/die AL die Stellvertretung für die Zeit bis zum nächsten Abteilungsrat durch eine/n Angehörige/n des anderen Geschlechts selbst zu regeln.
4. Die AL sind für eine gute Leitung aller Einheiten, gute und genügende Ausbildung aller LeiterInnen und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich.



Die AL vertreten die Abteilung nach aussen, ernennen LeiterInnen aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Korps, Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, AltpfadfinderInnen, Gönnervereinigung usw.).

5. Die AL sind für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.
6. Die AL bestimmen die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Korps bzw. der Region sowie der Pfadi Züri.

### **Art. 4 Abteilungsrat**

1. Der Abteilungsrat wird von den AL präsiert. Er besteht aus:
  - den AL,
  - den StufenleiterInnen sowie
  - bis zu 5 weiteren von den AL ernannten Mitgliedern des Abteilungsstabes.
2. Die genannten Ämter können auch in Doppelfunktion ausgeführt werden. Der Abteilungsrat ist auch beschlussfähig, wenn Ämter vakant oder nicht alle Mitglieder anwesend sind. Es können durch die AL zusätzliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Der Abteilungsrat wählt die AL. Weiter obliegen ihm alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Abteilungsrat wird von den AL einberufen.

### **Art. 5 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV ist das oberste Organ der Abteilung im Sinne von Art. 64 ZGB
2. Sie umfasst als Stimmberechtigte die an der MV teilnehmenden Mitglieder.
3. Die MV wird bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, von den AL einberufen, sowie dann, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
4. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus durch Brief an die Mitglieder oder durch Ankündigung in der Abteilungszeitung.



5. Den Vorsitz führen die AL, bei deren Verhinderung ein/e Tagespräsident/in.
6. Die MV kann nur über Dinge beschliessen, die auf der Traktandenliste vermerkt wurden. Anträge zur Aufnahme in diese sind spätestens 7 Tage vor der MV schriftlich an die AL zu senden.
7. Die MV hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen (Art. 65 ZGB)
8. Die MV bestätigt die von der Abteilungsleitung getroffene Wahl der AL (bzw. AL und AL-Stv.). Ebenso wählt sie den/die vom Abteilungsrat Präsident/in des Elternrates sowie die Mitglieder des Elternrates und den/die vom Abteilungsrat vorgeschlagene/n Kassier/in. Die MV wählt ausserdem 1 bis 2 Revisoren (welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen). Die Amtsdauer aller vorgenannten beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist sofort und unbeschränkt möglich. Der MV stehen auch die Festsetzung des Mitgliederbetrages, die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der AL, Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 13) zu.
9. Die Eltern, bzw. gesetzlichen Vertreter der Mitglieder sind zu ihrer Information über die Tätigkeit der Abteilung ebenfalls zur MV geladen.

## **Art. 6 Elternrat**

1. Jedes Mitglied kann an der MV die Gründung des Elternrates beantragen. Der Elternrat kann sich selbst auflösen, sieht er keinen Nutzen in seinen Tätigkeiten.
2. Der Elternrat besteht aus 5-8 Personen, zur Hauptsache aus Eltern, deren Kinder Mitglieder der Abteilung sind. Eltern von Mitgliedern der Abteilungsleitung sind nicht wählbar. Die AL gehören dem Elternrat von Amtes wegen an.
3. Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der AL übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben und schlägt dem Abteilungsrat insbesondere zwei seiner Mitglieder als AbteilungsrevisorInnen vor.



## **Art. 7 Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung**

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Abteilungsrat auf Vorschlag der AL festgesetzt und dürfen Fr. 100.-- nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen.
2. Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe den Beitrag reduzieren oder von der Beitragspflicht befreien.

## **Art. 8 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

## **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 10 Jahresrechnung**

Der / die Kassier/in legt der MV jährlich eine per 31. Dezember abgeschlossene und revidierte Jahresrechnung vor.

## **Art. 11 Unterschriftsberechtigung**

Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift der AL oder durch Kollektivunterschrift eines/r AL und eines Mitgliedes des Abteilungsstabes oder der/des Präsidenten/in des Elternrates verpflichtet.

## **Art. 12 Austritt und Ausschluss**

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 8 PBS Statuten bleibt vorbehalten.



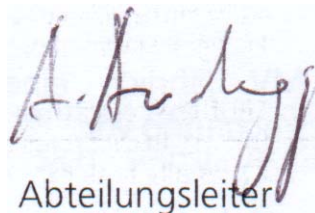
## Art. 13 Statutenänderungen und Auflösung

1. Über Statutenänderungen beschliesst die MV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Statutenänderungen treten nach Beschluss der MV und nach Genehmigung durch die Pfadi Züri in Kraft.
2. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einer eigens hierfür einberufenen MV beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die MV. Sollte an der MV kein anderer Beschluss gefasst werden, geht das Vermögen der Abteilung an die Pfadi Züri, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 2 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 4. Juni 2006 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand der Pfadi Züri genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

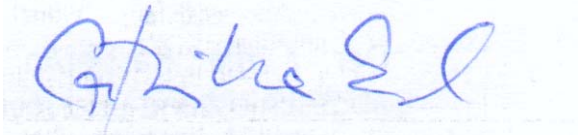


Abteilungsleiterin



Abteilungsleiter

Genehmigt am: 28.8.06



Präsident/in Pfadi Züri



## Anhang: Auszug aus den PBS-Statuten

### Art. 1 Zweck

#### Name und Definition

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist eine Jugendbewegung mit erzieherischer Zielsetzung. Sie steht allen Kindern und Jugendlichen zur freiwilligen Mitgliedschaft offen und ist selbst Mitglied des Weltbundes der Pfadfinderinnen (World Association of Girl Guides and Girl Scouts WAGGGS) und der Weltorganisation der Pfadfinder (World Organisation of the Scout Movement WOSM). Sie legt ihre Ziele in einem Leitbild fest.

#### Individuelle Ziele

Die Pfadibewegung fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht Erziehung als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur freien Rücksichtnahme gegenüber andern fähig macht.

#### Allgemeine Standpunkte

Die Pfadibewegung will der Welt des Kindes möglichst gerecht werden, aber auch darüber hinausweisen. Sie verbindet unbeschwertes Spiel von Kindern und Jugendlichen mit bewusster Vorbereitung auf das Leben als Erwachsene und setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- Sie motiviert über das intensive Erleben der Natur zu einem umweltgerechten Verhalten.
- Sie will jungen Menschen helfen, Sinn und Ziel für ihr Leben zu suchen und in der Begegnung mit Glaubensfragen zu vertiefen, wobei sie alle Glaubensüberzeugungen achtet.
- Sie weckt durch Kontakt und Austausch innerhalb der Schweiz und über deren Grenzen hinaus gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft zur Solidarität.
- Sie fördert Offenheit gegenüber den Mitmenschen, echte Partnerschaft zwischen Mann und Frau und staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein.

#### Grundlagen und Methoden

Grundlegend für die Arbeit der Pfadibewegung sind die engagierte Auseinandersetzung mit Gesetz und Versprechen und die bewusste Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten Pfadi-Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz immer wieder angepasst. Besondere Bedeutung kommt der Erziehung von Jungen durch Junge im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Erfahrungen bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen und das Erlebnis der Gemeinschaft. Gestaltendes erzieherisches Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel. Eine

wesentliche Funktion hat die Motivation zu vernünftiger sportlicher Tätigkeit.

#### Einheit der Bewegung und gesellschaftliches Engagement

Die Pfadibewegung Schweiz koordiniert alle Bestrebungen der Pfadi innerhalb der Schweiz und wahrt die Interessen der Pfadibewegung. Ohne Bindung an politische Organisationen engagiert sie sich allgemein für Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der gegenwärtigen Gesellschaft und vertritt solche Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit.

#### Gemeinsame Verantwortung

Alle Organe der Pfadibewegung sorgen gemeinsam für die Beachtung der Zielsetzung und die Anwendung der Methoden in allen Aktivitäten. Sie versuchen durch regelmässige Standortbestimmung Aktualität und Qualität ihrer Arbeit dauernd zu verbessern.

### Art. 2 Pfadigesetz

Wir Pfadi wollen:

- offen und ehrlich sein,
- andere verstehen und achten,
- unsere Hilfe anbieten,
- Freude suchen und weitergeben,
- miteinander teilen,
- Sorge tragen zur Natur und allem Leben,
- Schwierigkeiten mit Zuversicht begegnen,
- uns entscheiden und Verantwortung tragen. Dieses Pfadigesetz verbindet uns mit allen Pfadi der Welt.

#### Eintrittsversprechen

Ich will mich für meine Gruppe einsetzen und mein Bestes tun, nach dem Pfadigesetz zu leben.  
Ich bitte Euch alle, mir dabei zu helfen.

#### Versprechen

Ich verspreche, mein Möglichstes zu tun, um

- mich immer von neuem mit dem Pfadigesetz auseinander zu setzen,
- nach dem Sinn und Ziel meines Lebens zu suchen,
- mich in jeder Gemeinschaft einzusetzen, in der ich lebe,

Zusammen mit Euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

#### Wahlspruch

*Allzeit bereit*

Gesetz, Versprechen und Wahlspruch können für die einzelnen Stufen in altersgemässer Form formuliert werden.